

Geschäftsordnung

Nach § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 29.02.2012 hat der Rat der Gemeinde Stelle am 13. Dezember 2017 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse beschlossen.

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Frau und Mann werden weitestgehend geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wo dies nicht möglich ist, wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit auf die Verwendung von Paarformeln verzichtet und es werden die bisherigen verallgemeinernden männlichen Bezeichnungen verwendet.

Präambel

Die Kommunikation zwischen Rat und Verwaltung erfolgt ausschließlich über das im Internet aufrufbare Ratsinformationssystem „ALLRIS“. Alle auf elektronischem Wege übermittelten Informationen stehen den Ratsmitgliedern zeitgleich zum Ausdruck zur Verfügung.

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Eingeladen wird vom Bürgermeister auf elektronischem Weg über das für alle Ratsmitglieder im Internet aufrufbare Ratsinformationssystem „ALLRIS“. Der Einladung beigefügt sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie kann in Eilfällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Im Falle einer Verkürzung auf unter 3 Tage ist eine zusätzliche schriftliche oder fernmündliche Benachrichtigung der Ratsmitglieder notwendig. Die Ladung muss unter Einhaltung der jeweiligen Frist über das Ratsinformationssystem „ALLRIS“ einsehbar sein, bzw. bei Ausfall des Systems den Ratsmitgliedern schriftlich vorliegen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen (§ 13 Abs. 5 Hauptsatzung) bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (3) Bei Einladung zu einer Ratssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist die Ratssitzung unverzüglich durch Aushang i.S.v. § 1 Abs. 2 bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung zu einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Ratsbeschluss über die nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.
- (5) Sitzungstage sind grundsätzlich der Montag und der Mittwoch. Sitzungsbeginn ist in der Regel um 19.00 Uhr.
- (6) Für das jeweils folgende Kalendervierteljahr wird ein Sitzungsplan aufgestellt, in dem der Bürgermeister Termine für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und im Einvernehmen mit den Ausschussvorsitzenden Termine für die Sitzungen der Ratsausschüsse vorsieht. Bei der Vorausplanung von Ratssitzungen ist darauf zu achten, dass diese grundsätzlich nicht während der niedersächsischen Sommerferien stattfinden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden auf. Dieser kann verlangen, dass die Tagesordnung um einen Beratungsgegenstand ergänzt wird. Wird die Tagesordnung vom Ratsvorsitzenden in Vertretung für den Bürgermeister aufgestellt, so ist das Benehmen mit dem allgemeinen Verwaltungsvertreter herzustellen; dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus der/dem der Sachstand und die Beschlussempfehlung der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind.
Die Vorlage oder der Bericht müssen so abgefasst sein, dass die Ratsmitglieder in der Lage sind, in Kenntnis aller für ihre Entscheidungen relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu beschließen.
Liegen Tagesordnungspunkten Anträge zugrunde, so sind diese in vollem Wortlaut beizufügen.
Einzelne Unterlagen können der Einladung nachgereicht werden, müssen jedoch spätestens 3 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern übermittelt werden; andernfalls kann der Tagesordnungspunkt auf Antrag mit der Mehrheit der Mitglieder abgesetzt werden. Die Möglichkeit, einzelne Unterlagen nachzureichen, gilt nicht für Satzungen und Richtlinien.
Von genehmigten Satzungen und Richtlinien ist jedem Ratsmitglied ein Exemplar zuzustellen, von Bebauungsplänen jeder Fraktion ein Exemplar. Bebauungsplan-Entwürfe sind den Mitgliedern des Ausschusses für Ortsentwicklung, Energie und Wirtschaftsförderung auf Antrag in Papierform zur Verfügung zu stellen.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden; ebenso kann die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden. Bei nicht öffentlichen Sitzungen kann zu Sitzungsbeginn die Tagesordnung darüber hinaus durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden, wenn die Voraussetzung der Dringlichkeit nicht erfüllt ist.
- (5) Bei der Erweiterung der Tagesordnung um einen Gegenstand, der vom Verwaltungsausschuss noch nicht vorbereitet ist, ist die Sitzung des Rates für die Sitzung des Verwaltungsausschusses zu unterbrechen; § 2 Abs. 4 S. 1 Geschäftsordnung und § 65 Abs. 1 S. 1 NKomVG gelten entsprechend. Ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss ist nur eine Beratung – keine Beschlussfassung – im Rat zulässig.
- (6) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen.
Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, bei allen Sitzungen der Ratsausschüsse zuzuhören.
Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, welches dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen.
- (7) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder einzelnen Ratsmitgliedern werden beim Bürgermeister eingereicht und dem Verwaltungsausschuss und ggf. dem Rat unter Beteiligung der Ausschüsse vorgelegt. Sie werden als Vorlage allen Ratsmitgliedern zugänglich gemacht. Ein Antrag ist zu berücksichtigen, wenn er spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, in der der jeweilige Antrag behandelt wird, eingegangen ist. Fraktionen/ Gruppen/ Ratsmitglieder erhalten auf ihre schriftliche Antragstellung von der Verwaltung einen Zwischenstand, falls über den Antrag noch nicht entschieden ist bzw. dieser noch nicht umgesetzt ist.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (3) Soweit nicht der Rat im Einzelfall anders entscheidet, ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen bei Angelegenheiten, deren Behandlung schutzwürdige Interessen berührt, insbesondere bei Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie bei Darlehensverträgen und Bürgschaften. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall die Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist.
- (4) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen. Für Pressevertreter werden besondere Plätze freigehalten. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Beratungen zu beteiligen.
- (5) Aufzeichnungen auf Tonträger sind grundsätzlich nicht zulässig. Sie können nach vorherigem Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
- (6) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 20 Minuten statt. Es können Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde wird vom Ratsvorsitzenden geleitet.
Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/ Gruppen oder an einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für eine einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht eine Minute Redezeit zur Verfügung. Eine Diskussion findet nicht statt.
Fragen an die Verwaltung werden vom Bürgermeister beantwortet.
- (7) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 4 Sitzungsteilnahme/ Sitzungsleitung

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Ihre Anwesenheit wird durch den Protokollführer vermerkt und durch den Ratsvorsitzenden festgestellt. Sind Ratsmitglieder verhindert, so haben sie den Ratsvorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Ratssitzung vorzeitig verlassen oder sich vorübergehend aus dem Sitzungssaal entfernen, so hat es diese Absicht dem Ratsvorsitzenden vorher anzuzeigen.
- (2) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder Wahl. Will der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Vertreter ab.

- (3) Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Feststellung der Tagesordnung und der zu berücksichtigenden Anträge hierzu
- e) Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- f) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- g) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung, über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und über die Ergebnisse der in der letzten Sitzung herbeigeführten Ratsbeschlüsse sowie den Stand der Durchführung der Ratsbeschlüsse (§ 58 Abs. 4 NKomVG, § 85 Abs. 1 Ziff. 2 NKomVG)
- h) Einwohnerfragestunde
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte und der dazu vorliegenden Anträge
- j) Einwohnerfragestunde
- k) Behandlung von Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- l) Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere zur Sitzung geladene Personen dürfen nur sprechen, wenn der Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtmäßigem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf diese beziehen und nicht über 3 Minuten dauern.
- (3) In der selben Angelegenheit soll niemand öfter als 3-mal das Wort erhalten.
- (4) Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten, für die weiteren Wortmeldungen höchstens 3 Minuten. Mit Zustimmung des Rates kann der Ratsvorsitzende die Redezeit auf eine bestimmte Zeit festlegen.
- (5) Der Bürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Bürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Ausschussempfehlungen sind von dem jeweiligen Vorsitzenden oder einem vom Ausschuss benannten Berichterstatte vorzutragen.
- (7) Antragsteller und Berichterstatte können zu Beginn und zum Schluss der Aussprache das Wort verlangen.
- (8) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

- (9) Liegen Wortmeldungen nicht mehr vor oder soll die Aussprache beendet werden, so stellt der Vorsitzende das Ende der Aussprache fest.

§ 7 Beratung

- (1) Zu Beginn der Beratung benennt der Vorsitzende den Beratungsgegenstand, die dazu vorliegenden Drucksachen und die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses.
- (2) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
- a) auf Änderung des Antrages
 - b) auf Vertagung der Beratung
 - c) auf Unterbrechung der Sitzung
 - d) auf Schluss der Rednerliste
 - e) auf Schluss der Aussprache und Abstimmung
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) auf Absetzung von der Tagesordnung und/oder Überweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Beschlussfassung
- (3) Die Anträge können zurückgenommen werden.
- (4) Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der Ratsvorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und der persönlichen Bemerkungen folgt die Abstimmung. Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Beschlussformulierung oder verweist auf die Vorlage, aus der der zu beschließende Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmung. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt.
Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist vorrangig vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung zu behandeln. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat. Dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

- (6) Bei geheimer Abstimmung werden 2 Stimmenzähler aus verschiedenen Fraktionen/Gruppen vom Ratsvorsitzenden bestimmt.

§ 9 Wahlen

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.
- (2) Es werden 2 Stimmenzähler aus verschiedenen Fraktionen/Gruppen vom Ratsvorsitzenden bestimmt.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, während der Sitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen über gemeindebezogene Angelegenheiten zu stellen, die je nach dem Gegenstand in öffentlicher oder nicht öffentlicher Ratssitzung zu beantworten sind. Zusatzfragen sind nach Maßgabe des Absatzes 2 zulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Rates statt. Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, wird sie in der folgenden Ratssitzung beantwortet.
- (2) Jedes Ratsmitglied darf pro Sitzung drei Anfragen stellen. Zu jeder Frage dürfen mündlich zwei Zusatzfragen gestellt werden. Anfragen und Antworten sind im Protokoll festzuhalten.
- (3) Schriftliche Anfragen sind spätestens 5 Tage vor einer Ratssitzung bei dem Bürgermeister einzureichen, wenn sie in dieser beantwortet werden sollen. Kann die Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden, so ist sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Die Ratsmitglieder sind über die schriftlichen Anfragen und deren Beantwortung zu unterrichten.
- (4) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, unabhängig von Ratssitzungen Anfragen an den Bürgermeister und damit auch an die Verwaltung zu richten. Sie sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Die Ratsmitglieder sind über die Anfragen und deren Beantwortung zu unterrichten.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Redner hat sich bei seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Ratsvorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner 3-mal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Ratsvorsitzende das Wort entziehen. Ist dem Redner das Wort entzogen worden, so darf es ihm zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ist es vom Ratsvorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der zweiten Rüge auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat. Auf Antrag

des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf 6 Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann an öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (5) Der Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.
- (6) Der Ratsvorsitzende kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

§ 12 Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Die Beschlüsse des Rates sind bis zum Schluss der Sitzung schriftlich festzulegen. Für das Protokoll kann ein Diktiergerät verwendet und das Protokoll nach dem Diktat angefertigt werden. Das Protokoll wird über das Ratsinformationssystem „ALLRIS“ bekanntgemacht.
- (3) Die Fraktionen/Gruppen und die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, sind berechtigt, ihre Stellungnahmen zu wesentlichen Punkten der Tagesordnung dem Protokoll beizufügen.
- (4) Die Protokolle werden, jeweils beginnend mit der Wahlperiode, durchgehend nummeriert und sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung und mindestens drei Tage vor der nächsten Sitzung des Rates, desselben Ausschusses oder eines weiteren beteiligten Gremiums im Ratsinformationssystem „ALLRIS“ bekanntzumachen.
- (5) Protokolle werden in der noch nicht vom Gremium genehmigten Fassung im Rats- und Bürgerinformationssystem allris veröffentlicht. Nach der Genehmigung ist das Protokoll ggfs. entsprechend der beschlossenen Änderungen zu korrigieren. Anschließend wird das Protokoll als genehmigte Fassung veröffentlicht.
Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen und Gruppen sind auf eine Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (2) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche kommunalverfassungsrechtliche Rechte. Sofern die beteiligten Fraktionen nichts anderes erklären, behalten die Fraktionen jedoch ihren bisherigen Status, was auch für die Entschädigung gilt (u.a. § 55 NKomVG).
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder, ihres Vorsitzenden und des stellvertretenden

Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

§ 14 Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 und 72 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich einen Vertreter seiner Fraktion oder Gruppe zu benachrichtigen.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem „ALLRIS“ zugänglich zu machen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse oder mit Sitzungen des Verwaltungsausschusses überschneiden.
- (6) Anträge und Stellungnahmen der Ausschüsse werden dem Verwaltungsausschuss vorgelegt. Dieser wirkt darauf hin, dass die Tätigkeit der Ausschüsse aufeinander abgestimmt und nach Möglichkeit ein einheitlicher Beschlussvorschlag erarbeitet wird.

§ 15 Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist jedoch berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. (§ 7 Abs. 5 der Hauptsatzung, § 41 NKomVG).
- (3) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 S. 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwaltungsausschuss 10 Tage, die abgekürzte Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 S. 2 dieser Geschäftsordnung) mindestens 24 Stunden.
- (4) § 14 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung gelten für den Verwaltungsausschuss entsprechend. Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind spätestens nach 14 Tagen über das Ratsinformationssystem „ALLRIS“ einsehbar.
- (5) Einladungen und Protokolle des Verwaltungsausschusses können im Ratsinformationssystem „ALLRIS“ von allen Ratsmitgliedern eingesehen werden.

§ 16
Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 07.05.2014 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Stelle, den 13. Dezember 2017

gez. Isernhagen

Isernhagen

(Bürgermeister)